

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte**

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167), hat der Senat in seiner Sitzung am 03. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird eine Testgebühr erhoben. Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg übernimmt die Durchführung der Prüfung.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr für die Eignungsprüfung beträgt € 200 pro Person.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Mit der Zulassung zu der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ist der/die Prüfungsteilnehmer/in verpflichtet, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 31. März des Jahres in dem die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt, bei dem Internationalen Studienzentrum der Universität Heidelberg eingegangen sein.

(2) Wer die Gebühr nicht leistet ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

Bei Nichterscheinen zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird die Gebühr nicht erstattet.

## **§ 5 Stundung/Erlass**

(1) Das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg kann die Gebühr für die Eignungsprüfung gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Internationalen Studienzentrum der Universität Heidelberg auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Prüfungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel  
Rektor

---

Neufassung am 11.02.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2015, S. 123);